

Processes in Rom zusammentreten. Da dieser Cardinal jedoch damals dort nicht anwesend war, baten die Klöster, den römischen Uditore di Ruota mit der Entscheidung jener Sache zu beauftragen, der die Aebte vom Banne lossprach, weil der Bischof von Meissen über sie weder eine Jurisdiction noch das Recht der Visitation und Correction habe, folglich ihm nach den Privilegien des Ordens keinerlei „Ausrichtung“ hierin zustehe. — Am 30. October giebt Gundisalvus aus Diego, Doctor beider Rechte, Domherr zu Toledo, Capellan des Papstes und von diesem deputirter Richter, in einem Erlasse an die gesammte Geistlichkeit der Meissner Diözese zunächst umständlichen Bericht über die Veranlassung und den bisherigen Gang des zwischen dem Bischof, den Aebten und Klöstern zu Dobrilugk, Buch und Altzelle bei dem römischen Stuhle wegen der vom Ersteren geforderten Procuracion in der Fastenzeit neuerdings anhängig gemachten Processes.

Gundisalvus sagt in jenem Erlasse unter Anderem Nachstehendes:

„Nachdem zufolge eines langwierigen Streites in eben der Sache das Kloster Dobrilugk im Jahre 1353 verurtheilt worden war, den Bischof mit seinen Begleitern und Pferden in der Fastenzeit jährlich durch 15 Tage zu verpflegen, hatte dasselbe in Gemeinschaft mit den Klöstern Altzelle und Buch, welchen eine gleiche Verpflichtung oblag, zu deren Ablösung 1120 ungarische Ducaten im Jahre 1401 an den Bischof und das Capitel gezahlt, wobei jedoch die Letzteren die Wiedererwerbung des Verpflegungsrechtes durch Rückzahlung dieser Summe ausdrücklich sich vorbehielten. Als nun Bischof Johann, der nach Zurückerlangung jenes Rechtes und der Jurisdiction über seine Kirche, wie es seine Pflicht gebot, genannte Summe zurückzahlen wollte, verweigerten die Aebte und Klöster deren Annahme, sowie nach erfolgter Deposition derselben an geeigneter Stelle die vom Bischof geforderte Verpflegung, Johann belegte daher die Aebte und einzelne Conventualen der drei Klöster mit der Excommunication und beantragte, als Letztere nach Rom appellirt hatten, dort die baldige Erledigung des Processes durch dessen Verweisung an einen Cardinal, indem er vorstellte, dass die genannten Aebte sich für exempt von der bischöflichen Jurisdiction halten, die Angelegenheit zum Nachtheile des Bischofs und der Kirche in die Länge zu ziehen suchten, wodurch sowohl der Besitz der Kirchengüter in Beschlag genommen, als auch die bischöfliche Jurisdiction widerrechtlich sich angemast wird. Der Cardinal Franciscus von St. Eustach, Bischof von Siena, erhielt deshalb Auftrag; da aber derselbe von Rom abwesend war, auf erneuerte Vorstellung der Klöster und des diese unterstützenden Ordensgenerals, der Aussteller jenes Decretes, welcher, nachdem bereits der Decan von Bamberg als Conservator der Rechte des Cistercienserordens die ausgesprochene Excommunication für nichtig erklärt und aufgehoben hatte, indem der Orden im Besitze alter Privilegien sei, von seinem Obern, und nicht von Bischöfen visitirt zu werden, in Berücksichtigung der eingegangenen Klage über fortgesetzte Feindseligkeiten des Bischofs nach Abhaltung eines Termins der eingangsgedachten Geistlichkeit den Befehl ertheilt, den Bischof von Meissen und dessen Officiale unter Bedrohung mit den geordneten canoni-